



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 133
Seite 279

10. März 1978

Redaktion: H. Bertram
Tel.: 42 43 24

- Betr.: Anpassung der Diplomprüfungsordnungen der RWTH Aachen an die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) i.d. Fassung vom 21.3.1975
hier: Hochschuleinheitliche Regelung der Note "ausreichend" im Sinne von § 13 Abs. 3 ABD
- Bezug: Erlaß des Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom 31. Mai 1977, Az. I A 3 - 8141 - gen.

Die Diplomprüfungsordnung C h e m i e ⁺) wird wie folgt geändert:

1. § 10 (2) letzter Absatz soll heißen:

"Zur differenzierten Bewertung der Leistung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. In dieser Form sind die Einzelnoten zur Berechnung der Fachnoten heranzuziehen. Bei der Note "ausreichend" ist die Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen."

2. § 10 (3) letzter Satz soll heißen:

"bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend"

3. § 10 (4) erster Satz soll heißen:

"Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind."

⁺) Anm.d.Red.: veröffentlicht in Amtl.Bekanntm. Nr. 50 vom 25.9.1974
siehe ferner " " " Nr. 52 " 16.10.1974.